



STADT ASCHAFFENBURG

Gestaltungsgrundsätze für Grabmale und Grabbeete

WALDFRIEDHOF URNENFELDER IN DEN ABTEILUNGEN

A 25, A 26

F 7, F 8, F 11, F 12

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte auf einem Aschaffener Friedhof, sind Sie berechtigt, eine Fläche im Sinne Ihres Verstorbenen selbst zu gestalten. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie grundsätzlich über Hintergründe und Regeln informieren, um Ihnen Ihre Entscheidungen zu erleichtern.

Die Gestaltung der Grabstätten sowie des Grabsteines auf den städtischen Friedhöfen ist in der Friedhofs- und Bestattungssatzung geregelt, die durch den Stadtrat 2010 beschlossen wurde. Weitere Vorgaben sind in den Belegungsplänen für die einzelnen Friedhöfe, entsprechend der örtlichen Situation, formuliert. Diese Festsetzungen sollen Ihnen eine würdige und möglichst kostengünstige Anlage des Grabes ermöglichen sowie dessen Pflege reduzieren. Schäden an Nachbargräbern können durch sie verhindert und die Friedhöfe als naturnah gestaltete Grünflächen erhalten werden.

Wir bitten Sie die folgenden Regeln zu beachten, um die besondere Atmosphäre und die historischen Anlagen der jeweiligen Friedhöfe zu bewahren.

Allgemeine Hinweise

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird. Sie muss innerhalb von 6 Monaten nach Beisetzung oder Erwerb entsprechend hergerichtet und instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den gesamten Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Entsorgungsplätzen abzulegen.

Grabschmuck und alle anderen auf dem Grab befindlichen Teile und Pflanzen sollen aus leicht zersetzbarem, organischem und kompostierbarem Material bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe sind in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei der Grabeinfassung nicht zu verwenden.

Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Auf Reihen- und Wahlgräbern dürfen nur Gehölze gepflanzt werden, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 2,0 m, bei Urnengräbern eine Höhe von 1,20 m, nicht überschreiten.



Die Aufstellung eines Grabmales wird von der Stadtverwaltung genehmigt. Der von Ihnen mit der Herstellung des Grabmales beauftragte Steinmetz wird den entsprechenden Antrag beim Friedhofsamt einreichen.

Die Grabmale sind von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit der Grabmale wird von den Friedhofsmitarbeitern einmal jährlich untersucht. Wird eine unzureichende Standsicherheit festgestellt, wird der Nutzungsberechtigte vom Friedhofsamt schriftlich benachrichtigt. Gleichzeitig wird das Grabmal aus sicherheitstechnischen Gründen mit einem gelben Aufkleber gekennzeichnet. Wir bitten dafür um Verständnis. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist die Standsicherheit des Grabsteines wieder herzustellen zu lassen.

Besondere Hinweise zu den Urnenfeldern A25, A26, F7, F8, F11 und F12 auf dem Waldfriedhof

1. Vorschriften für Grabmale

Werkstoff

Die Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedeter oder gegossener Bronze hergestellt sein. Findlinge und Spaltfelsen sind zugelassen. Nicht zugelassen ist die Verwendung von Beton, Gips, Kunststein, Kunststoff, Porzellan sowie industriell gefertigter Kunststoffbuchstaben für die Herstellung des Grabmales oder dessen Beschriftung. Ausnahmen sind bei besonderer, künstlerisch hochwertiger Gestaltung möglich.

Bearbeitung

Die Grabmale sollen allseitig gleichwertig, materialgerecht bearbeitet sein.

Gestaltung der Grabmale

Die Gestaltung, Inschrift und Symbole dürfen nichts enthalten, was der Würde des Ortes abträglich ist.

Farbgestaltung ist in einer Größe von bis zu 20% der Ansichtsfläche möglich.

Das Anbringen von Lichtbildern ist auf kleinformatigen Trägern aus Porzellan oder Emaille zulässig, wenn das Lichtbild die Größe 9 x 13 cm nicht überschreitet.

Abmessung

Stehende Grabmale

	Max. Ansichtsfläche	max. Höhe
• Urnengrab	0,4 m ²	1,00 m

Stärken von stehenden Grabmalen

	Höhe	Mindeststärke
bis 1,00 m	14 cm	

Liegende Grabmale

	Max. Ansichtsfläche
• Urnengrab	0,25 m ²



Die Oberfläche der Steine soll nach vorne geneigt sein.

Abweichungen von diesen Abmessungen können zugelassen werden, wenn die Gesamtgestaltung des Grabmales dies rechtfertigt.

2. Vorschriften für die Grabbeete

Bedeckung

Die Gräber sollen mit Pflanzen bedeckt sein. Grababdeckungen mit Kies oder Splitt sind nur bis zu einem Anteil von max. 50% der Grabfläche zulässig. Grababdeckungen mit Folien, Glas, farbigen Steinen oder anderen Boden versiegelnden Materialien sind untersagt.

Einfassung

Die Grabbeete sollen mit Pflanzen eingefasst sein, soweit eine Einfassung gewünscht ist. Nicht zugelassen sind andere Grabbeeteinfassungen, insbesondere aus Stein, Findlingen, Beton, Kunststoff, Metall oder Glas.

Abmessungen

Urnengräber werden 1,00 m x 1,00 m angelegt. Zur Erleichterung der Grabpflege befindet sich zwischen den Gräbern ein schmaler Pflasterstreifen. Dieser zählt anteilig zur Grabfläche.

3. Änderungen

Grabmale und Grabbeete dürfen nur im Rahmen der vorgenannten Gestaltungsgrundsätze und -vorschriften ausgeführt sein. Vor der Herstellung oder Änderung von Grabmalen und, soweit es zugelassen ist, von Grabbeetabdeckungen und -einfassungen aus Stein, sowie bei Abweichungen von den Grabbeetabmessungen, ist die Zustimmung der Stadt auf einem vorgedruckten Antrag einzuholen (§23). Das Antragsformular ist im Friedhofsamt erhältlich.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Friedhofssatzung, einzusehen im Garten- und Friedhofsamt oder auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg:
<http://www.aschaffenburg.de/wDeutsch/verwaltung/stadtrecht/67-2.pdf>

Stadt Aschaffenburg
Garten- und Friedhofsamt

